

3. Nachweis der Belastungsdrücke bei Zug- und Straßenfahrt und im Betriebszustand unter Angabe des vorhandenen Metergewichtes.
4. Nachweis der Kurvenläufigkeit.
5. Nachweis der Entgleisungssicherheit im Betrieb.
6. Nachweis der Fahrsicherheit für Zugfahrten.
7. Nachweis der Anfahrbeschleunigung und Bremsverzögerung.

## § 4

**Durchführung der Vorprüfung**

(1) Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen zuzuleiten, nachdem sie von einem durch die Staatliche Bauaufsicht für diese Prüfung zugelassenen Güteingenieur geprüft sind.

(2) Die Vorprüfungsunterlagen folgender Ausführungsarten müssen nach der Prüfung durch einen von der Staatlichen Bauaufsicht hierfür zugelassenen Güteingenieur der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit beim Ministerium für Verkehrswesen zur Prüfung und Bestätigung zugeleitet werden.

1. Für schienengebundene Hebezeuge, die auf Gleisen der Deutschen Reichsbahn oder auf Anschlußgleisen laufen können,
2. die der technischen Bahnaufsicht unterstehen,
3. für Hebezeuge, die auf Anlagen und Einrichtungen verwendet werden können, die der technischen Bahnaufsicht unterstehen.

(3) Bei Schwimmkränen muß die Krängungssicherheit von einem von der Deutschen Schiffsrevision und Klassifikation (DSRK) zugelassenen Güteingenieur geprüft werden.

## § 5

**Bauüberwachung**

(1) Dem Besteller muß das Recht zur Bauüberwachung eingeräumt werden.

(2) Die Bauüberwachung wird durchgeführt:

1. Für Hebezeuge, die im Auftrag der Deutschen Reichsbahn hergestellt werden oder die auf Werk- und Anschlußbahnen betrieben werden können, vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn,
2. für Schwimmkrane durch das Seefahrtsamt Rostock, der Krängungsversuch in Verbindung mit der DSRK,
3. für alle anderen in- und ausländischen Besteller für schienengebundene Hebezeuge durch das Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn, bei Schwimmkränen durch das Seefahrtsamt und alle übrigen Hebezeuge durch die Deutsche Waren- und Abnahmegesellschaft.

(3) Alle für Eisenbahndrehkrane zur Verwendung kommende Materialien müssen den Gütebestimmungen der Deutschen Reichsbahn entsprechen.

## § 6

**Umfang der Bauartprüfung**

Die Bauartprüfung umfaßt:

1. Die Feststellung der Übereinstimmung des Hebezeuges mit den geprüften Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen.

2. Die Prüfung der werkgerechten Ausführungen.

3. Die Prüfung auf Standsicherheit und ungünstigste Laststellung bei kleinster und größter Ausladung des Auslegers.

- a) In Ruhe mit Überlast von 33 % bei 3° Neigung und in jeder Richtung für gleislose Fahrzeuge.
- b) Dynamisch in jeder Bewegungsrichtung einzeln mit Überlast von 25 % bei 3° Neigung und in jeder Richtung für gleislose Fahrzeuge.

4. Die Prüfung auf Funktionssicherheit unter Nennlast und bei gleichzeitiger Ausführung aller möglichen Bewegungen.

5. Die Prüfung auf Fahrsicherheit einschließlich Bremsproben.

6. Die Prüfung auf Wirksamkeit aller sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

## § 7

**Vorbereitung und Durchführung der Bauartprüfung**

(1) Die Bauartprüfung wird je nach Art des Hebezeuges durchgeführt von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — oder der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit beim Ministerium für Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit den durch Bauart und Verwendung beteiligten staatlichen Kontrollorganen (DSRK, Kraftfahrzeugtechnische Anstalt).

(2) Zur Durchführung der Bauartprüfung sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 3 vorzulegen:

1. ein Hebezeughandbuch mit eingetragenen technischen Daten,
2. eine Übersicht sowie gegebenenfalls notwendige Nachrechnungen über beim Bau eingetretene Konstruktionsänderungen, wobei alle Konstruktionsänderungen in den entsprechenden Zeichnungen eingetragen sein müssen.
3. Gewichtsnachweis der einzelnen Baugruppen bzw. Gegen- und Ballastgewichte (durch Wägung).
4. Seilatteste.
5. Kesselbuch und sonstige Abnahmebescheinigungen für überwachungspflichtige Einrichtungen.
6. Gütezeugnisse der verwendeten Materialien, Einrichtungen und Aggregate, die beim Betrieb und Verkehr der Hebezeuge wesentlichen Beanspruchungen unterliegen.

## § 8

**Besondere Bestimmungen**

(1) Eisenbahnkrane für den Export werden von der Reichsbahn nur auf Lauffähigkeit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach der Bau- und Betriebsordnung der Deutschen Reichsbahn durch deren Abnahmeamt geprüft, wenn nicht seitens der Kunden Reichsbahnabnahme bestellt wurde.

(2) Die Erzeugnisprüfung durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung entsprechend der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZB1.

S. 203) wird durch diese Anordnung nicht berührt. — Ebenfalls nicht davon berührt wird die Gewährleistungspflicht des Herstellers gegenüber dem Kunden.